

Stadt Frechen

Die Bürgermeisterin
Wohnungsamt/**Wohnberechtigungsschein**
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

Öffnungszeiten:

montags-freitags von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr
zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
2. Etage, Zimmer 233
Telefon: 02234/501367

Informationen zum Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Folgende Unterlagen, die für Sie zutreffend sind, fügen Sie bitte in **Fotokopie** Ihrem Antrag bei:

- Sofern nicht in Frechen gemeldet - Meldebestätigung für alle Haushaltsangehörigen
- Für alle ausländischen Staatsbürger(innen) und deren Familienangehörige
Pässe mit mindestens noch einem Jahr gültigen Aufenthaltstitel (Elektronischer Aufenthaltstitel, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis)
- Schriftliche Vollmacht, wenn der Wohnberechtigungsschein für eine dritte Person beantragt wird.

Arbeitnehmer

- Formular Einkommenserklärung für jede Person im Haushalt, die über ein Einkommen verfügt
Die Angaben in der Einkommenserklärung sind von dem/der Arbeitgeber(in) zu bestätigen.
- Nachweis über die Höhe und die Dauer des Elterngeldes
- In beiden Fällen ist das Einkommen der letzten 12 Monate nachzuweisen, es sei denn es ergibt sich, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung, innerhalb der nächsten 12 Monate eine definitive Veränderung.

Selbständige beziehungsweise Gewerbetreibende

- Letzter Einkommenssteuerbescheid und Gewinn- und Verlustrechnung oder ausgefüllte Einkommenserklärung mit Bestätigung des/der Steuerberater(in)
- Bei freiwillig Versicherten: Versicherungsnachweis und Nachweis über die Beitragshöhe (Kranken-, Lebens-, private Pflege- und Rentenversicherung)

Beamte

- Nachweis über die Beiträge zur Krankenversicherung

Auszubildende

- Ausbildungsvertrag

Arbeitslose

- Bei Arbeitslosengeld 1 und 2: Einkommen der letzten 12 Monate und den aktuellen Bewilligungsbescheid

Empfänger(innen) von Sozialhilfe oder Grundsicherung

- Aktueller Bewilligungsbescheid

Familien oder Alleinerziehende mit Kindern beziehungsweise Schwangere

- Schulbescheinigung für Kinder ab dem 16. Lebensjahr
- Mutterpass (Seite mit dem Namen der Schwangeren sowie des Entbindungstermins)
- Sorgerechtsnachweis bezüglich minderjähriger Kinder bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, Lebensgefährten, Lebenspartner sowie eine Erklärung der Eltern über den zukünftigen Aufenthalt des/der Kindes/Kinder in Form des Scheidungsurteils, einer Bestätigung eines Rechtsanwaltes oder der Ehepartner
- Nachweis über den Erhalt oder die Zahlung von Unterhalt

Schüler(innen), Studenten(innen), Freiwillige

- Schulbescheinigung ab dem 16. Lebensjahr
- Aktuelle Studienbescheinigung
- BAföG-Bescheid
- BAB-Bescheid
- Nachweis über Unterhaltszahlungen
- Einkommensnachweise (Minijob, freiwilliges Jahr etc.)
- Endet das freiwillige Jahr innerhalb der 12 Monate ab dem Tag der Antragstellung werden Nachweise benötigt welcher Tätigkeit anschließend nachgegangen wird

Minderjährige

- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Junge Ehepaare

- Heiratsurkunde für Ehepaare, die innerhalb der letzten 5 Jahre geheiratet haben und keiner das 40. Lebensjahr vollendet hat

Rentner(innen), Versorgungsempfänger(innen)

- Letzte Rentenbescheide auch Bescheide über (Unfallrente, Versicherungsrente, Werksrente, Zusatzrente, Kriegsopferversorgungsrente)
- Verdienstbescheinigung über die aktuelle Höhe der Pensionsbezüge sowie über die Höhe des zuletzt gezahlten Weihnachtsgeldes

Schwerbehinderte und Pflegebedürftige

- Gültiger Schwerbehindertenausweis (beidseitig)
- Nachweis über eventuelle Pflegestufe
- Bei Rollstuhlfahrer(innen): Attest, soweit sie auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder dies in Zukunft auf Dauer zu erwarten ist

Zur Klärung von Fragen können Sie sich gerne an das Wohnungsamt wenden.

Alle Bescheinigungen sind gebührenpflichtig, auch im Falle einer Ablehnung. Die Gebühren in Höhe von 10,00 € werden bei der Antragstellung fällig.